

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 21

Lübben (Spreewald), den 10. März 2012

Nummer 3





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

• Satzung für die Kinderspeisung der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 2
• Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2012	Seite 3
• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 23. Februar 2012	Seite 7
• Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald	Seite 8
• Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2012	Seite 9
• Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten	Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung für die Kinderspeisung der Stadt Lübben (Spreewald)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) in der Neufassung vom 15. Juli 2010 (GVBl. I, S. 25), § 113 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I, S. 13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit in den Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft sowie für Schüler und Schülerinnen der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10.

§ 2 Geltungsbereich

Für Kinder bis zur Einschulung, welche die städtischen Kindertagesstätten besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 wird an Wochentagen, außer an den Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt.

§ 3 Durchführung

1.) Die Durchführung der Kinderspeisung erfolgt durch ein von der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragtes Unternehmen.

2.) Die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertagesstätten der Stadt Lübben (Spreewald) wird auf Antrag gewährt. Die Personensorgeberechtigten schließen einen Vertrag mit dem Essenanbieter ab.

§ 4 Elternbeteiligung

Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf 1,80 EUR je Portion festgesetzt.

Für Grundschulkinder ist ein Essengeld in Höhe von 2,20 EUR je Portion zu zahlen.

Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I tragen den vollen Betrag für die Essenversorgung.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrags

Die Art und Weise der Erhebung des Elternbeitrages zum Essengeld wird vom beauftragten Unternehmen geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.
Lübben (Spreewald), den 24.02.2012

Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2012

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl I/10, Nr. 47) und des § 10 Abs. 1 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl I S. 386) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl I/10, Nr. 28) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Innenstadt der Stadt Lübben (Spreewald) werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen entsprechend der angeführten Festbereiche festgelegt, welche sich entsprechend der Erzeugung und Ausbreitung von Immissionen und Emissionen abgrenzen.

Diese sind der Festbereich 1 (Schlossinsel und Touristisches Zentrum), der Festbereich 2 (Bereich des Hafens „Flottes Rudel“), der Festbereich 3 (Breite Straße), der Festbereich 4 (Marktplatz), der Festbereich 5 (Hafen 3 Stadtmauer und Gasthaus Lehnigksberg), der Festbereich 6 (Frankfurter Straße), der Festbereich 7 (Wiese am ehemaligen Warmbad), der Festbereich 8 (Schlossumfeld), der Festbereich 9 (Burglehn), der Festbereich 10 (Ehrenhof des Landratsamtes), sind in der Anlage zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kartografisch näher bezeichnet.

§ 2

Von dem Verbot von Betätigungen gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen entsprechend oben aufgeführter Festbereiche einschließlich Wasserstraßen zu den Kahnächten (siehe Anlagen) zugelassen:

1. für das Spreewaldfest in der Innenstadt am 14./15./16. September (Festbereiche 1, 2, 3, 4, 7, 8) zuzüglich der Straßen Hinter der Mauer, der Judengasse, der Hauptstraße und Am Spreeufer
 - von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr (außer Festbereich 1 und 8)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr
 - am Sonntag bis 24:00 Uhr
2. für die Kahnächte in der Stadt am 21. Juli und am 18. August jeweils eine Veranstaltung (Festbereich 1 und 2)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr (Festbereich 1)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr (Festbereich 2)
3. für den Inselmusiksommer am 7. Juli (Festbereich 1)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 01:00 Uhr
4. für den Tanz in den Mai am 30. April (Festbereich 9)
 - von Montag auf Dienstag bis 01:00 Uhr
5. für das Postsäulenfest in der Breiten Straße am 5. Mai (Festbereich 3)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 01:00 Uhr
6. für das Hafenfest des Kahnfahrvereins „Flottes Rudel“ am 19. Mai (Festbereich 2)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 01:00 Uhr
7. die Spreewälder Nachtmusik“ am 4. August (Festbereich 5)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 01:00 Uhr
8. für das Oktoberfest auf Burglehn am 28. und 29. September (Festbereich 9)
 - von Freitag auf Samstag bis 01:00 Uhr
 - vom Sonnabend auf Sonntag bis 01:00 Uhr
9. für das Oktoberfest auf Parkplatz Lindenstraße am 12. und 13. Oktober (Festbereich 2)
 - von Freitag auf Sonnabend bis 01:00 Uhr
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr

10. für die Veranstaltung „Spuk auf Schloss Lübben“ am 27. Oktober (Festbereich 8)
 - am Sonnabend bis 22:30 Uhr
11. für den Adventsmarkt am 1. Dezember (Festbereich 3 und 4)
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
12. für das Mittelalterspektakel auf Burglehn am 26. und 27. Mai (Festbereich 9)
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
 - am Sonntag bis 24:00 Uhr
13. für die Shoppingnacht mit Musik am 16. Juni (Festbereiche 3 und 4)
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
14. für die Lübbener Filmnächte auf Burglehn am 29. und 30. Juni (Festbereich 9)
 - am Freitag bis 24:00 Uhr
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
15. Kahnstechen auf der Spree am 28. Juli (Festbereich 7)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 01:00 Uhr
16. für die Jubiläumsveranstaltung 20 Jahre THW Lübben am 23. Juni (Festbereich 1)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 01:00 Uhr
17. für einen Töpfermarkt mit Osterfeuer und musikalischer Umrahmung am 7. und 8. April (Festbereich 3 und 4)
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
 - am Sonntag bis 24:00 Uhr
18. für ein romantisches Osterfeuer auf dem slawischen Burgwall am 7. April (Festbereich 9)
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

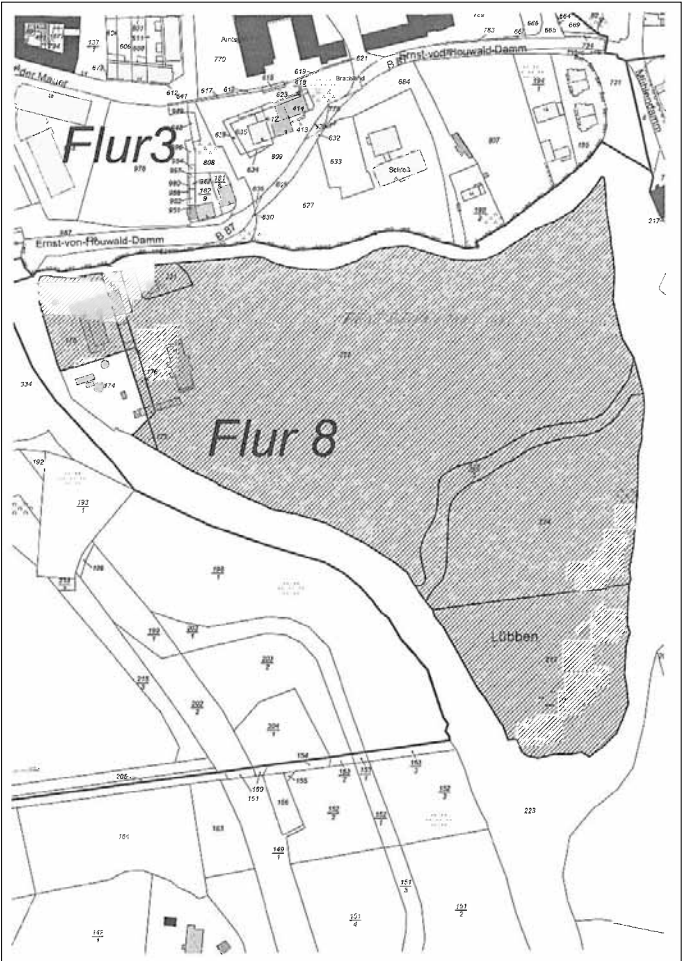
§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 02.12.2012. Lübben (Spreewald), den 24.02.2012

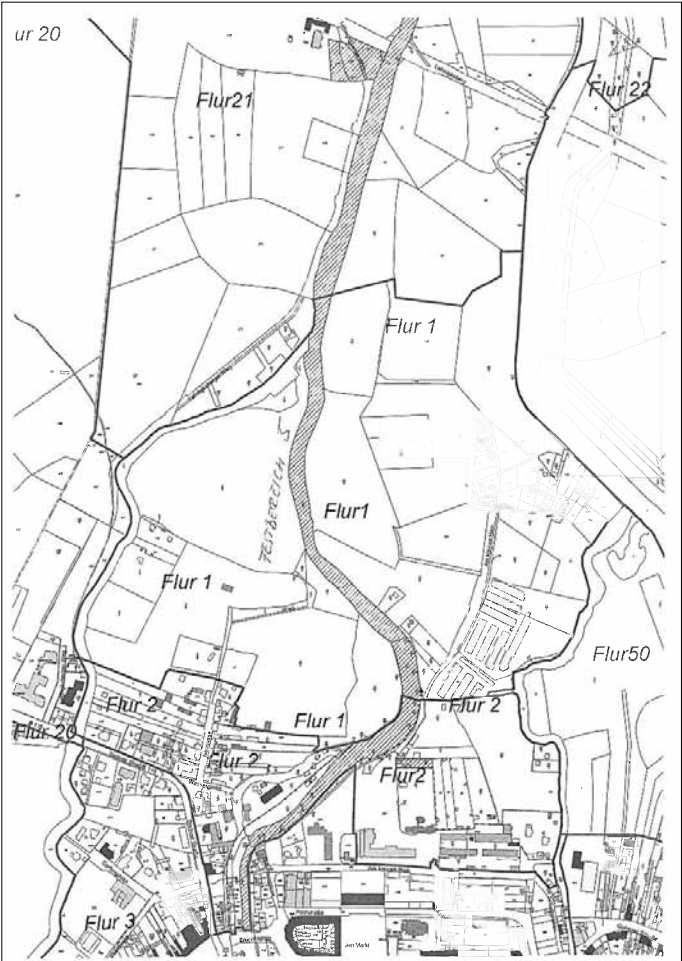


Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

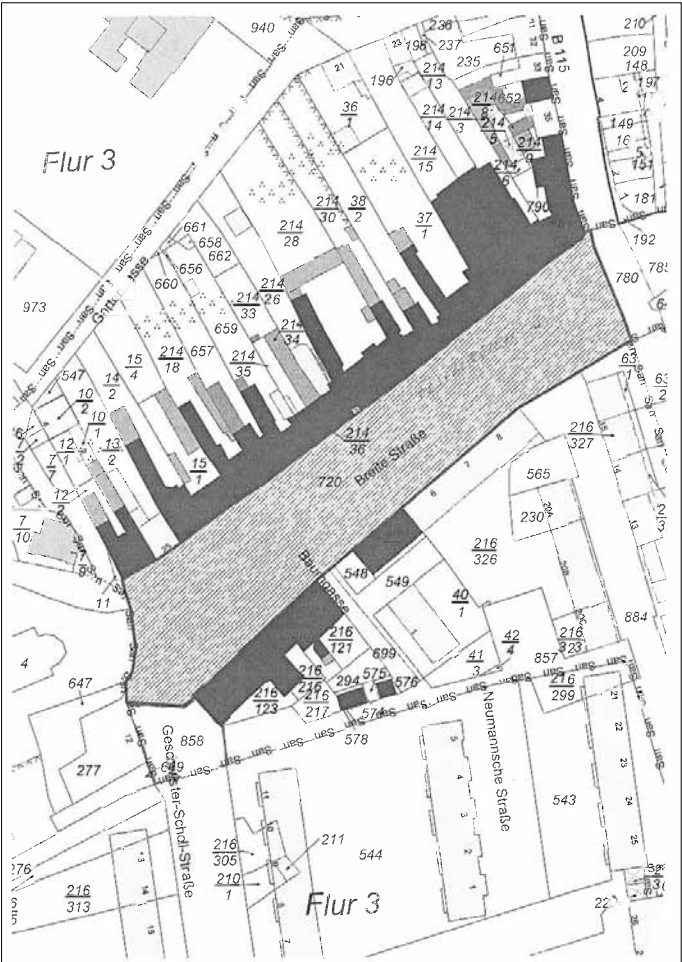




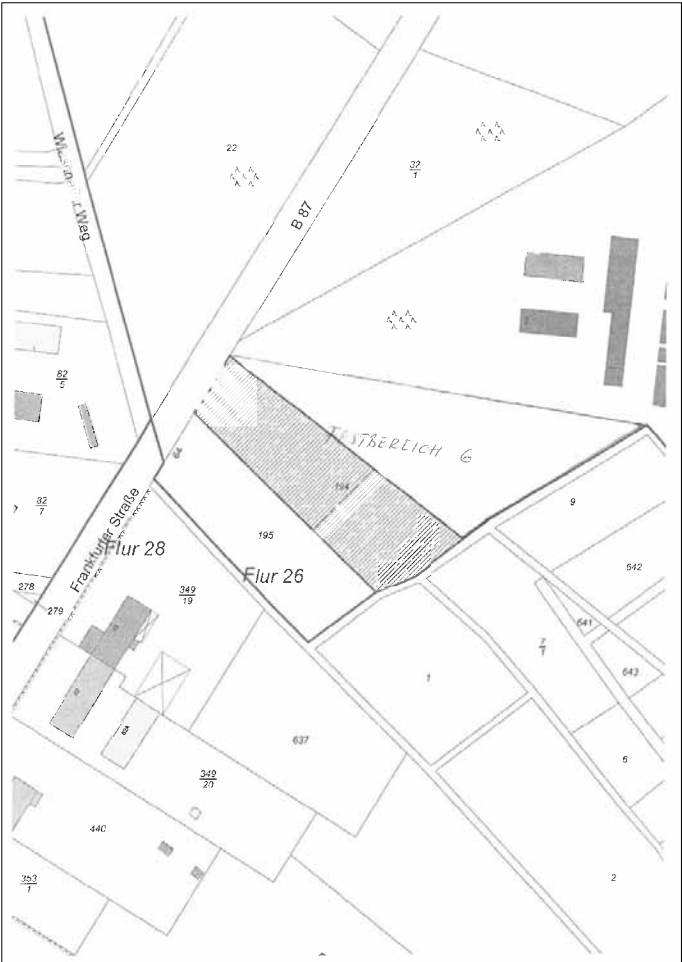
Festbereich 1



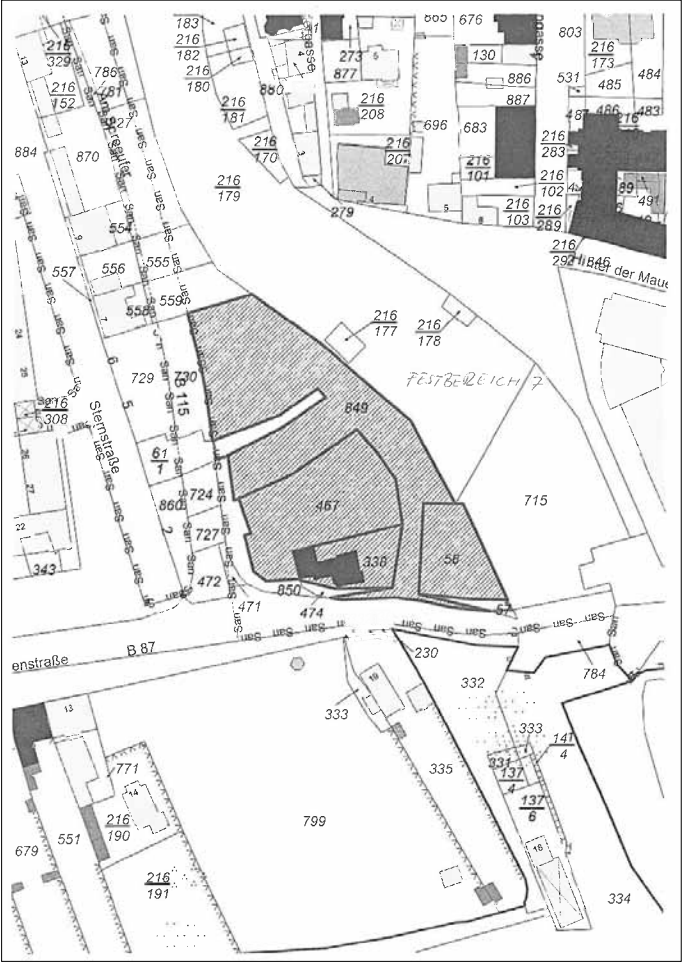
Festbereich 5



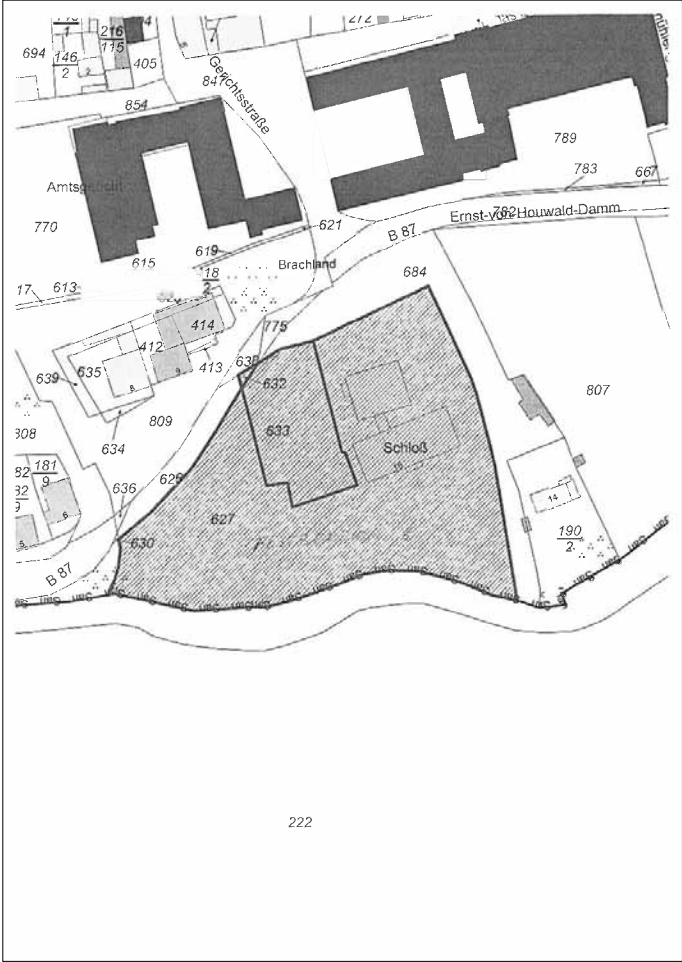
Festbereich 3



Festbereich 6



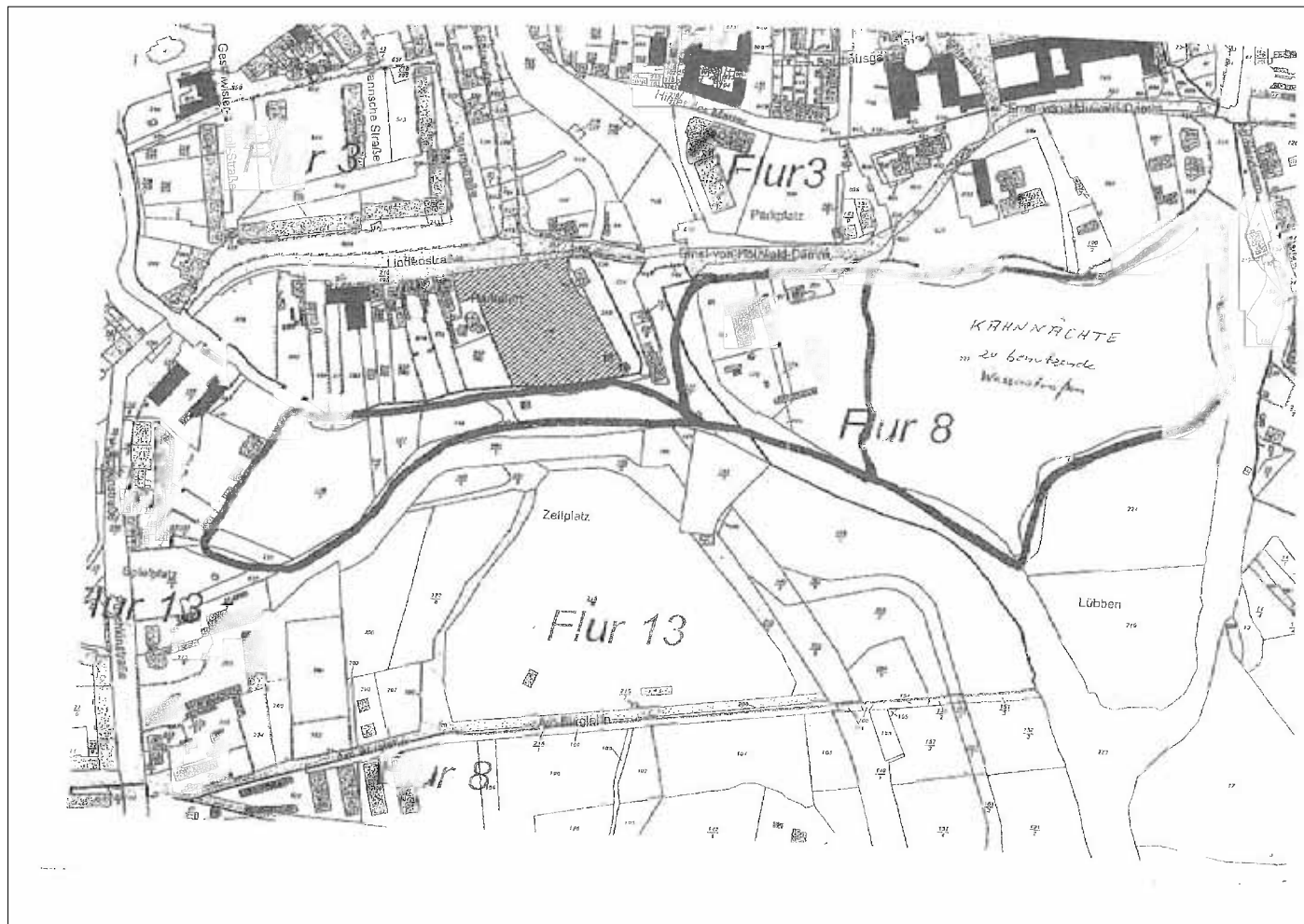
Festbereich 7



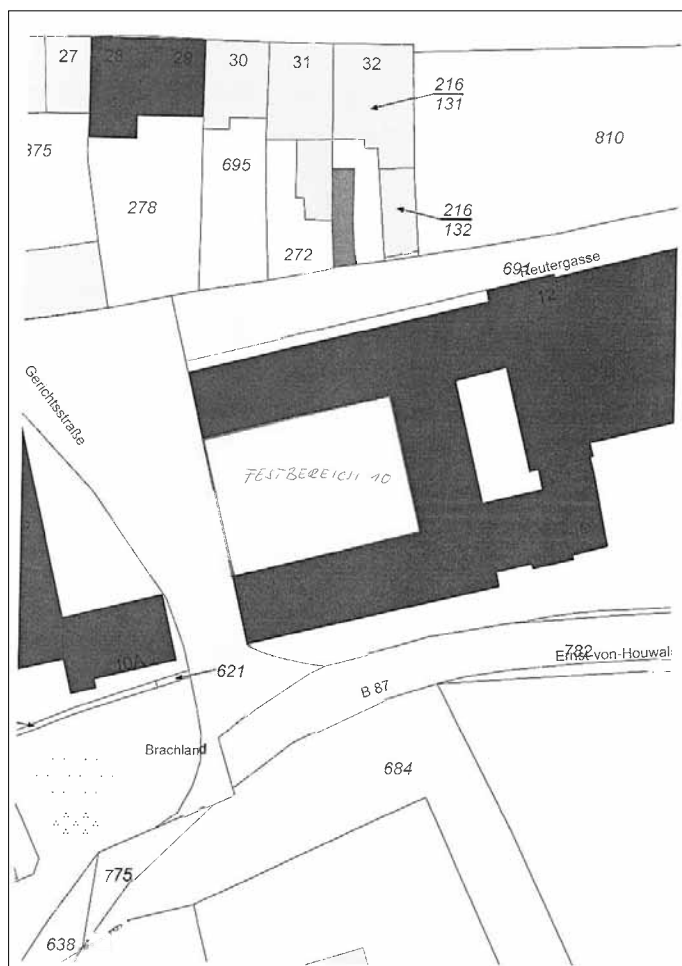
Festbereich 8



Festbereich 9



Kahnnächte zu benutzende Wasserstraßen



Festbereich 10

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 23. Februar 2012

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen. Der Stellenplan 2012 wird bestätigt.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung für die Kinderspeisung der Stadt Lübben Spreewald) entsprechend des Vorschlags der I. Variante.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Stadt Lübben (Spreewald) 2012.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 13 Außenanlagen Neubau Funktionsgebäude Sportplatz „Völkerfreundschaft“, Spielbergstraße 26, 15907 Lübben an die Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH, Postbautenstraße 8, 15907 Lübben (Spreewald) zu vergeben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt den Auftrag für Los 14 Abbrucharbeiten Funktionsgebäude Sportplatz „Völkerfreundschaft“, Spielbergstraße 26, 15907 Lübben (Spreewald) an die Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH, Postbautenstraße 8, 15907 Lübben (Spreewald) zu vergeben.

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2012



Am 08. Februar 2012 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 361 allgemeine und 32 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Sie gelten für Grundstücke, welche ortsüblich oder voll erschlossen sind. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne

weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro qm als Größere. Für das Gebiet der Stadt Lübben wurden zum Stichtag 01.01.2012 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 1.1.2012	Merkmale 1.1.2012
5901	Lbn Zent Markt/Hauptstr./Badergasse	90 €/m ²	M San E
5902	Lbn Zent Brauhaus/Kirche/Lohmühlengasse	70 €/m ²	M San E
5903	Lbn Zent. Breite Str./Sternstr.	65 €/m ²	M San E
5904	Lbn Zent. Warmbad/Gericht	55 €/m ²	M San E
5905	Lbn. Zent. Am kleinen Hain/Ehem. KIB	40 €/m ²	M San E
4001	Lbn Berliner Str/Neugasse/Lindenstr	60 €/m ²	M 800qm
4021	Lbn Nord Frauenb/Berl Ch	45 €/m ²	M
0006	Lbn Nord Berliner Tor	50 €/m ²	W 900qm
0511	Lbn Nord	50 €/m ²	WA* 500qm
4013	Lbn West Logen/Bahnhofst/Parksiedlung	50 €/m ²	M 1000qm
0001	Lbn West	50 €/m ²	W 900qm
4037	Lbn Cob-Str-Steinkirchen	35 €/m ²	M 1000qm
0002			
0003	Lbn Ost Kleinbahnstraße/ Deichsiedlung	50 €/m ²	W 800qm
4031	Lbn Ostbahnhof	30 €/m ²	M
6005			
6006			
6007	Lbn Gewerbe Ost/Süd/Nord-West/Süd2/ Lieberoser Straße	12 €/m ²	G*
6008			
6009			
7025	Lbn Am kleinen Hain	15 €/m ²	SOE
0025	Lbn Treppendorf	35 €/m ²	W 1100qm
4043	Lbn Hartmannsdorf	25 €/m ²	M 900qm
0031	Lbn Hartmannsdorf	40 €/m ²	WA* 700qm
4045	Lbn Lubolz	25 €/m ²	M 800 qm
4041	Lbn Neuendorf	10 €/m ²	M 1000 qm
6010	Lbn Neuendorf	10 €/m ²	G*
4049	Lbn Radensdorf	20 €/m ²	M 800qm
0035	Lbn Radensdorf an der B 320	5 €/m ²	GI

Der BRW setzt eine ortsübliche Erschließung voraus. Er unterstellt Erschließungsbeitragsfreiheit nach § 127 BauGB, bei * Erschließungsbeitragsfreiheit nach BauGB (§ 127 und § 135a) und KAG. Abkürzungen: M - gemischte Baufläche, W - Wohnbaufläche, WA - allgemeines Wohngebiet, WR - reines Wohngebiet, G - gewerbliche Baufläche, SOE - Sondergebiet Erholung, GFZ - Geschossflächenzahl

Es wurden 25 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene naturräumliche Bereiche des Landkreises ermittelt. Erstmalig auch Forstflächen ohne Aufwuchs. Für den naturräumlichen Bereich Spreewald wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, Ackerzahl 25	0,30
Grünland, Grünlandzahl 25	0,30
Forsten, mit Aufwuchs	0,25
Forsten, ohne Aufwuchs	0,10

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Seit dem 20. September 2010 werden die Bodenrichtwerte in Kombination mit den aktuellen Geobasisdaten zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flur-

kennzeichnen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 03546/202746, -58, -59, -90, -60 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder Fax: 0 35 46/20 12 64 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.




Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2012

Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Lübben

Am 08. Februar 2012 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom **12.03.2012 - 17.04.2012** während der Sprechzeiten **in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Raum 213, 15907 Lübben** öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind - auch außerhalb der Auslegungsfrist - in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten

In die digitale Liegenschaftskarte der Gemarkung **Lübben, Flur 29 Ortslage Ratsvorwerk** wurden die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude eingetragen. Dies betrifft die Gebäude, welche vor dem 28.11.1991 errichtet wurden. Alle Gebäude die später errichtet wurden, unterliegen der Gebäudeeinemessungspflicht und sind nur nach bereits erfolgter Vermessung in der Liegenschaftskarte nachgewiesen.

Bei dieser Vervollständigung wurden für einige Flurstücke Nutzungsartenänderungen vorgenommen. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgGeoVermG vom 01. Juli 2009) ist die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten bekanntzugeben. Bei Verfahren mit vielen Beteiligten kann die Bekanntgabe durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt vom **19.03.2012 bis 02.03.2012** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben)**.

Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 0 35 46/20 27 02 bei Frau Schreiber oder 0 35 46/20 27 03 Frau Killiches notwendig.

Im Auftrag
gez. Schreiber

